



Statuten der Gesellschaft für Krisenbewältigung Gfkb mit Sitz Niederhasli / Schweiz

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gesellschaft für Krisenbewältigung oder kurz GfKb» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Sitz in Niederhasli. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein bereitet Menschen darauf vor, in Krisenzeiten autark und selbstverantwortlich zu leben, insbesondere im Bereich der Krisenvorsorge und Krisenbewältigung. Dazu gehören Gesundheitsvorsorge, Prävention und Ernährungssicherheit sowie zur Unterstützung von Behörden und Gesellschaft in Krisenzeiten. Er schließt dabei eine Lücke zwischen behördlicher Krisenvorsorge und Krisenbewältigung und der individuellen Kompetenz der Bevölkerung, sich selbst in Krisen helfen können.

Der Verein arbeitet mit interessensverwandten Organisationen im In- und Ausland zusammen und unterstützt Bestrebungen zur Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, insbesondere durch die Aufarbeitung bisheriger Krisenereignisse, Informationsbereitstellung und Ausbildung.

Der Verein setzt sich für ein eigenverantwortliches Leben der Menschen ein.

Zur Erfüllung des Zwecks gehören unter anderem:

- a) Menschen in die Lage zu versetzen eigenverantwortlich kleine und große Krisenereignisse zu bestehen;
- b) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, jederzeit ein konkretes und möglichst realitätsgetreues Lagebild für seine Vereinsmitglieder zur Verfügung zu stellen;
- c) Der Verein hat sich darauf spezialisiert, vernetzte lokale Strukturen zu etablieren und zu organisieren, die Menschen in die Lage versetzen, sich besser auf

Gesellschaft für Krisenbewältigung GfKb

Bankverbindung CHF: CH15 0900 0000 1620 8066 8 / Bankverbindung EUR: CH74 0900 0000 1620 8067 3

<https://www.krisenbewaeltigung.org/>

POSTFACH 260 • CH-8155 NIEDERHASLI

Krisensituationen vorzubereiten, in Krisensituationen effektiver und koordinierter reagieren zu können und sich gegenseitig mit individuellen Einzelmaßnahmen als Gemeinschaft besser helfen und schützen zu können;

- d) Maßnahmen zur schulischen und außerschulischen Bildung und zur Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Kooperation mit und Beteiligung an Organisationen mit verwandten Zielsetzungen;
- f) Kooperation mit und Beratung von Behörden in Krisensituationen;
- g) die Möglichkeit, Liegenschaften zu pachten, erwerben und veräußern;
- h) die Ausbildungsinhalte stehen grundsätzlich jedem Interessierten zur Verfügung, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 Finanzierung des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Verkauf von Merchandise-Artikeln
- Subventionen
- Sach- und Geldspenden und Zuwendungen aller Art

Die Entscheidung über den Einsatz der Vereinsmittel obliegt dem Vereinsvorstand. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt. Beim Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, dieser gilt für den Beginn des Kalenderjahres also den 01.01. bis zum Ende des Kalenderjahres also den 31.12. eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Monat eines Folgejahres fällig.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



Arten der Mitgliedschaften:

1. Außerordentliches Mitglied
2. Vollmitglied
3. Ehrenmitglied
4. gegenseitige Mitgliedschaft mit anderen Vereinen und Organisationen

Zu 1. Hat kein Stimmrecht. Darf sich im Verein engagieren und entsprechende Insignien, wie ein Vereinsabzeichen tragen.

Zu 2. Hat Stimmrecht. Darf ein Amt bekleiden und darf entsprechende Insignien, wie ein Vereinsabzeichen, tragen.

Zu 3. Hat kein Stimmrecht und darf ein Amt bekleiden.

Zu 4. Hat kein Stimmrecht und darf kein Amt bekleiden.

Eine Änderung Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand, ebenso der Ausschluss von Mitgliedern. Alle neuen Mitglieder tragen, ab dem Datum der bestätigten Mitgliedschaft, den Status „außerordentliches Mitglied“. Diesen tragen sie, bis zur Erhebung zum Vollmitglied, was nach frühestens 3 Monaten Mitgliedschaft geschehen kann, oder bis eine andere Änderung der Mitgliedschaft in Kraft tritt, was keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt.

Eine Änderung der Mitgliedschaft muss nicht zwingend erfolgen, da die oberste Priorität des Vereins die Ausbildung der Bevölkerung in Krisenvorsorge und in Krisenbewältigung darstellt. Es besteht die Gefahr, dass eine Ausweitung der Stimmberechtigung auf eine größere Gruppe auf Dauer den Vereinszweck verwässern könnte.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der jur. Person

Gesellschaft für Krisenbewältigung GfKb

Bankverbindung CHF: CH15 0900 0000 1620 8066 8 / Bankverbindung EUR: CH74 0900 0000 1620 8067 3

<https://www.krisenbewaeltigung.org/>

POSTFACH 260 • CH-8155 NIEDERHASLI

Artikel 5

Austritt oder Ausschluss

Der Austritt muss erfolgen mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Die Kündigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Für das angebrochene Kalenderjahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit stattfinden. Dies zu begründen, liegt im Ermessen des Vorstands.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vollmitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Generalversammlung

Artikel 7 Die Vollmitgliederversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder

Die ordentliche Vollmitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb des zweiten Kalender-Halbjahres statt.

Die Einladung zur Vollmitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus per Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vollmitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge können von allen Mitgliedern erfolgen.

Eine außerordentliche Vollmitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vollmitgliederversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollmitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;

-
- c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Verabschiedung der Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e) Wahl des Vorstands;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - h) Änderung der Statuten;
 - i) jährliche Revision Vereinsreglement;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 8 Generalversammlung

Zusätzlich zur Vollmitgliederversammlung findet eine Generalversammlung aller Mitglieder im gleichen Zeitraum und mit den gleichen Anmeldemodalitäten statt.

Auf dieser Generalversammlung werden die Mitglieder über das vergangene Jahr, über die Aktivitäten des Vereins und geplanten Ziele für das kommende Jahr informiert.

Artikel 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Vollmitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Gründungsjahres 2023, wo Neuwahlen bereits zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden müssen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet die Vollmitglieder- und Generalversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er kann für die Durchführung von Maßnahmen und zur Erreichung der Vereinsziele eine verhältnismäßige Entschädigung aus den Einnahmen des Vereins erhalten. Der Vorstand, hat ein Anrecht auf Vergütung von Aufwendungen und Spesen.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident

-
- c) Beisitzer
 - d) Kassier (Finanzen)

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Vollmitgliederversammlung und Generalversammlung
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme, Beförderung und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung;
- e) statutengerechter Einsatz der Mittel des Vereins.

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsbefugt mit Einzelunterschrift ist sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident des Vereins. In deren Abwesenheit ein benannter Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied als Kollektivunterschrift.

Artikel 10 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Spendensammlungen, Beiträgen von Stiftungen, Gemeinden, Kantonen, Organisationen, Verkaufsaktionen wie zBsp. Merchandising, Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen, Spenden und Erlösen aus Vorträgen und Schulungen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder u/o der Organe für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.



Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vollmitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss der Vollmitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Artikel 12 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form am 09.12.2024 von den Stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Gesellschaft für Krisenbewältigung GfKb

Bankverbindung CHF: CH15 0900 0000 1620 8066 8 / Bankverbindung EUR: CH74 0900 0000 1620 8067 3

<https://www.krisenbewaeltigung.org/>

POSTFACH 260 • CH-8155 NIEDERHASLI